

(Abschrift)

Satzung

der

Luftsportgemeinschaft Rheinhausen e.V.

Mitglied des „Deutschen-Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“

§1

Name und Sitz

1 Der Verein trägt den Namen

Luftsportgemeinschaft Rheinhausen e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg-Rheinhausen. Die Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 2009 ist vorgenommen worden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Allgemeines

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Luftsports insbesondere in seinen Sparten Segelflug und Motorsegler sport im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch besondere Berücksichtigung der Jugenderziehung durch den Luftsportgedanken sowie der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Förderung fliegerisch sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Neutralität

innerhalb des Vereins dürfen keine militärischen, militärähnlichen parteipolitischen, rassistischen und religiösen Zwecke verfolgt werden.

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen-Aero-Club. Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und über diesen mittelbares Mitglied im Deutschen-Aero-Club und er erkennt deren Satzungen und erlassene Ordnungen an. Er ist über den Stadt sportbund Duisburg Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Verein ist berechtigt, mit Zustimmung der Hauptversammlung Die kooperative Mitgliedschaft in anderen Vereinen und/oder Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu erwerben.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos I verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient in Übereinstimmung mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Luftsports und der sportlichen Jugendhilfe in diesem Sport. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied oder eine andere Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen die den Flugsport direkt oder indirekt ausüben.

2. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern, ohne dabei an die Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung gebunden zu sein.

3. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitze(r) sind Mitglieder, die sich um dem Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Hauptversammlung zu ernennen. Ehrenvorsitzende können nur Mitglieder werden, die dem Vorstand angehört haben.

§8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft richtet der Bewerber eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung über die Aufnahme.

2. Aktive Mitglieder haben mit Beitrittserklärung

- a) die Satzung des Vereins schriftlich anzuerkennen und
- b) die Verzichtserklärung zu unterzeichnen.

Für Minderjährige leiste(t)n die (der) gesetzliche Vertreter die erforderlichen Unterschriften.

3. Aktive Mitglieder sind zur Zahlung einer einmalig erhobenen Aufnahmegebühr verpflichtet, die vom Vorstand unter Berücksichtigung der Geschäftslage und der jeweiligen Umstände vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

4. Aktive und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe vom Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge monatlich bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand über die Zahlungsweise.

5. Die Mitglieder des Vereins erwerben durch ihre Mitgliedschaft im Verein die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen-Aero-Club Nordrhein-Westfalen e.V. und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft Im Deutschen-Aero-Club e.V. und erkennen deren Satzungen und Bestimmungen an.

Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die für den Luftsport erlassenen gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten und die Weisungen und Anordnungen der Beauftragten der Organisationen des Vereinsvorstandes und dessen Beauftragten zu befolgen.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- C) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereins

§8

Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines. Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens bis zum 01. Oktober durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Andernfalls bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

2. Die vor dem Ausscheiden eingegangen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein gegenüber bestehen.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins, des Landesverbandes oder des Deutschen Aero-Clubs schädigt;
- b) trotz einmaliger, durch eingeschriebenen Brief zugestellter Aufforderung des Vorstandes, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht binnen 6 Wochen nachgekommen ist.
- c) gegen die Satzung des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes, der Luftaufsicht der Fluglehrer oder gegen die bestehenden Gesetze, insbesondere gegen das Luftverkehrsgesetz und die Luftverkehrsordnung grob fahrlässig verstößt.

2. Der Beschluss wird dem auszuschließenden Mitglied vom 1 Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied

innerhalb eines Monats unter Darlegung der Gründe durch an den Vorstand zu richtenden, eingeschriebenen Brief Berufung einlegen. Der von der Hauptversammlung gewählte Berufungsausschuss wird nach Anhören beider Parteien vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung über Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.

3. Das ausgeschlossene Mitglied darf sich nach Erhalt des Beschlusses bis zur Entscheidung des Berufungsausschusses nicht aktiv im Verein betätigen. Das Betreten des Fluggeländes und der Werkstatträume ist ihm während dieser Zeit untersagt.

4. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen, in welchem ihm der Beschluss des Vorstandes (gem. Ziffer 2) zugestellt wurde. Die vor dem Ausscheiden eingegangenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben dem Verein gegenüber bestehen,

§10

Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Rechte des Mitglieds

Im Verein gilt der Grundsatz der Gleichstellung und der Gleichbehandlung aller Mitglieder. Jedem Mitglied steht im Rahmen der Satzung und unter Beachtung aller etwaiger dort geregelten Beschränkungen das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu.

Dies umfasst im Einzelnen:

- die Nutzung von vereinseigenen Einrichtungen und Geräten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das Mitglied seinen Pflichten nachgekommen ist.
- das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht sowie das Recht zu wählen und sich zur Wahl zu stellen, soweit dieses nicht an anderer Stelle der Satzung einschränkend geregelt ist.

- das Recht auf gesonderte Nutzung von Vereinseinrichtungen und Sportgeräten einschließlich Zubehör.

2. Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Ziele des Vereins sowie die Zusammenarbeit der Mitglieder nach besten Kräften zu fördern,
- alle gesetzlichen Bestimmungen soweit sie im Zusammenhang mit der Betätigung als Mitglied stehen, alle sportlichen, flugbetrieblichen und sonstigen Richtlinien und Anordnungen des Vorstands und seiner Beauftragten zu befolgen,
- den finanziellen Verpflichtungen Termingerecht nachzukommen.

Finanzielle Verpflichtungen sind: Beiträge, Umlagen sowie Gebühren zur Abgeltung nicht erbrachter Arbeitsleistungen. Einzelheiten und Höhe regelt die Hauptversammlung. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Verpflichtungen zeitlich begrenzt wandeln, stunden oder ermäßigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle aktiven (ordentlichen) Mitglieder, die das allgemeine aktive Wahlrecht besitzen und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind.

Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wählbar alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die das allgemeine aktive Wahlrecht besitzen.

Ein Mitglied ist nicht Stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsstreites mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Der Ausschluss bei der Abstimmung schmälert jedoch nicht das Recht auf Teilnahme an der Versammlung und Aussprache.

Die Wahl des Jugendleiters und das Stimmrecht in der Jugendgruppe werden ausschließlich von den Jugendlichen (ohne Alterslimit) ausgeübt.

Fördernde Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

§11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Berufungsausschuss

1. Hauptversammlung

1.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern.

1.2 Die Hauptversammlung ist jährlich - möglichst im ersten Quartal des Jahres - vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss durch eine schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an alle Vereinsmitglieder sowie durch Aushang vorgenommen werden.

1.3 Der Vorstand kann weitere (außerordentliche) Hauptversammlungen nach Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragen. Als Einladungsfrist gilt hierfür eine Woche.

1.4 Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein; sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Aushang anzukündigen. Die Hauptversammlung kann eine andere Reihenfolge oder die Absetzung von Tagesordnungspunkten beschließen. Neue Punkte können innerhalb der Hauptversammlung nur aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses unterstützt. Die Erweiterung der Tagesordnung darf nicht Satzungsänderungen, finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder und solche Anträge betreffen, für die diese Satzung ein anderes Verfahren vorsieht.

1.5 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der jeweils anstehenden Vorstandsmitglieder
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Referenten, des Jugendleiters und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- e) Wahl der Sachbearbeiter
- f) Bestätigung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Wahl eines Wahlleiters und zweier Beisitzer
- i) Wahl von zwei Kassenprüfern
- j) Wahl eines Berufungsausschusses
- k) Satzungsänderungen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Kassenprüfer sind verpflichtet die Kasse einmal im Geschäftsjahr, und zwar mindestens 10 Tage vor der jährlichen Hauptversammlung, auf ihre ordnungsgemäße Führung zu überprüfen und diese durch Unterschrift in den Kassenbüchern zu bestätigen. Der Hauptversammlung ist ein entsprechender Bericht zu erstatten.

Eine Zwischenprüfung der Kasse muss vorgenommen werden, wenn sie vom Vorstand gewünscht wird.

1.6 Beschlussfassung:

Die Hauptversammlung ist nach ordentlicher Einladung beschlussfähig. Sie behält während ihres Verlaufes die anfangs festgestellte Beschlussfähigkeit. Bei von der Tagesordnung abweichender Beschlussfassung - soweit nach der Satzung möglich - müssen 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei finanziellen Angelegenheiten muss der (die) Schatzmeister(in) anwesend sein, beziehungsweise bei Verhinderung muss ein umfassender Kassenbericht vorliegen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen werden wie Beschlüsse abgewickelt. Auf Antrag muss die Stimmabgabe geheim vorgenommen werden.

Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme über anstehende Beschlüsse schriftlich einreichen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1.5 Protokoll

Über die Hauptversammlung und deren Beschlüsse ist von dem (der) Geschäftsführer(in) ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem (der)

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Geschäftsführer (in)

Schatzmeister (in)

die zusammen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGS bilden.

2. Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins z.B.:

- Beachtung und Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten
- Einberufung und Leitung von Hauptversammlungen
- Erfüllung von Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- Einberufung und Leitung des erweiterten Vorstandes
- Vertretung des Vereins nach außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechts- und Geschäftshandlungen

Die Beschlussfassung wird mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll die Vertretung nach außen so geregelt sein, dass diese vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden wahrgenommen wird.

3. Wahl des Vorstandes

Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Der / die Erste Vorsitzende und der / die Schatzmeister (in) werden gemeinsam in einem, der / die zweite Vorsitzende und der / die Geschäftsführer (in) im folgenden Jahr von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben im

Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Bei außerturnsmäßiger Wahl verlängert sich die Wahlperiode bis zur Anpassung an diese Regelung.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss die Hauptversammlung zu einer Neuwahl einberufen werden.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist zu widerrufen, wenn ihm auf einer dazu einberufenen Hauptversammlung das Vertrauen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entzogen wird. Die Übernahme weiterer Funktionen ist zulässig.

3.1 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem / den / der

- Beauftragten für Luftaufsicht
- Ausbildungsleiter (in)
- Leiter der Jugendgruppe
- Fluglehrern (innen)
- Werkstatteleitern (innen)
- Referent (in) für den Segelflug
- Referent (in) für Pressearbeit

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in den einzelnen Fachbereichen wie Z.B.:

- Beachtung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ausbildung beziehungsweise Anleitung der Mitglieder im Flugbetrieb, bei der Wartung der Fluggeräte und Pflege der Vereinsanlagen.
- Betreuung der Jugendlichen
- Vermittlung bei Interessenskonflikten

Die jeweiligen Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen an allen Entscheidungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Aufgabenbereichen stehen, mitwirken. Bei Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands in diesen Angelegenheiten sind sie jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.

§13

Sachbearbeiter (Referenten)

1- Die Hauptversammlung wählt die Sachbearbeiter zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bzw. Sachgebiete (z.B. Segelflug, Fallschirm und Funkgerätewart Presse) auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Verschiedene Aufgaben- bzw. Sachgebiete können von einem Sachbearbeiter übernommen werden.

3. Über die Notwendigkeit der Benennung von Sachbearbeitern für Aufgaben- bzw. Sachgebiete entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des 1. Vorsitzenden.

4. Ist oder wird ein Sachbearbeiter an der Ausübung der übernommenen Aufgabe durch besondere Umstände gehindert, so kann das betreffende Sachgebiet von einem anderen Sachbearbeiter oder einem Vorstandsmitglied nach Vorstandsbeschluss übernommen werden.

5. Die Sachbearbeiter können vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen werden, als Berater mitzuwirken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vertretenen Sachgebiet stehen.

§14

Jugendgruppe

1: Der Verein ist verpflichtet, innerhalb des Vereins die Jugendlichen unter 25 Jahren zu einer Jugendgruppe zusammenzuschließen.

2. Die Jugendgruppe wird von einem Jugendgruppenleiter/einer Jugendgruppenleiterin, der/die von den Jugendlichen in ein vor der Hauptversammlung einzuberufenden Versammlung gewählt wird, betreut.

3. Der/die Jugendgruppenleiter(in) hat in der Hauptversammlung außer seiner Stimme eine Extra stimme für die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Jugendgruppe.

4: Für die Jugendgruppe ist eine Ordnung auszuarbeiten.

5. Der/die Jugendgruppenleiter (in) hat an allen die Jugendgruppe unmittelbar betreffenden Entscheidungen mitzuwirken.

§15

Berufungsausschuss

Die Hauptversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Berufungsausschuss auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Dem Berufungsausschuss sollen erfahrene Mitglieder angehören, zum Beispiel Ehrenmitglieder.

Der Berufungsausschuss benennt eines seiner Mitglieder als Verhandlungsleiter (in).

Der Ausschuss ist zuständig zum Beispiel bei Streitigkeiten

- über die Auslegung der Satzung

- von Mitgliedern der Vereinsorgane, insbesondere über deren Zuständigkeit

- zwischen Mitgliedern und dem Verein über Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Zur Anfechtung der Beschlüsse des Berufungsausschusses kann die Hauptversammlung angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg bleibt offen. Der Berufungsausschuss ist schriftlich anzurufen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen nötig. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, mit amtlicher Beglaubigung, abgeben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen-Aero-Club Landesverband Nordrhein- e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Forderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die einzelnen Mitglieder können gegenüber dem Verein keine finanziellen Forderungen mehr geltend machen.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30.Mai 1995 in Kraft. Die Satzung vom 2April 1966 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

47229 Duisburg, 2.Mai 1995

Die Originalschrift wurde unterzeichnet von:

Ebner	Nickisch	Neugärtner	Kleinenkuhnen
1. Vorsitzender	2.Vorsitzender	Schatzmeisterin	Geschäftsführer

Die Abschrift wurde von Alfred Soppe unter Anwendung der neuen Rechtschreibregeln im Mai 2004 angefertigt: